

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG
zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 Datteler Berg II
Bereich östl. der Redder Straße / nordwestlich der
Kardinal-v.-Galen-Straße (ehem. Grundstück
"Redder Straße 70") in Datteln



Hohe Straße 5
44139 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG.....	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	7
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	9
4.1	Planerisches Konzept	9
4.2	Wirkfaktoren.....	10
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE ..	11
5.1	Fledermäuse / Säugetiere	11
5.1.1	Artenenschutzrechtliche Konfliktbewertung	11
5.2	Vögel	12
5.2.1	Artenenschutzrechtliche Konfliktbewertung	13
5.3	Amphibien und Reptilien	13
5.4	Sonstige Artengruppen.....	13
6.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	14
7.	LITERATUR	15
8.	FOTODOKUMENTATION.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Raum.....	1
Abb. 2: Luftbildkarte mit Plangebiet.....	4
Abb. 3: Schutzgebiete und geschützte Allee im Umfeld der Vorhabenfläche.....	5
Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf.....	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4309 "Recklinghausen" (Quadrant 2).....	8
--	---

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Datteln beabsichtigt die Änderung eines Teiles des Bebauungsplanes Nr. 62 Datteler Berg II. Bisher wurde die Fläche im Dattelner Stadtteil Hachhausen wohnbaulich, in Form eines großen Einzelgebäudes mit diversen kleineren Nebengebäuden, genutzt. Geplant ist die Errichtung von ca. 13 Wohngebäuden. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 Datteler Berg II - Bereich östl. der Redder Straße / nordwestlich der Kardinal-v.-Galen-Straße (ehem. Grundstück "Redder Straße 70") notwendig. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Das ca. 0,65 ha große Plangebiet umfasst ein wohnbaulich genutztes Grundstück nordöstlich der Redder Straße (K 30) und westlich der Kardinal-von-Galen-Straße (siehe Abb. 1). Im Umfeld schließen wohnbaulich genutzte Siedlungsflächen an. Südwestlich der Redder Straße und nördlich des Wohngebietes liegen ausgedehnte Landwirtschaftsflächen. Der Planungsraum besteht im Wesentlichen aus einem großen Hausgarten mit randlichen Gehölzstrukturen.

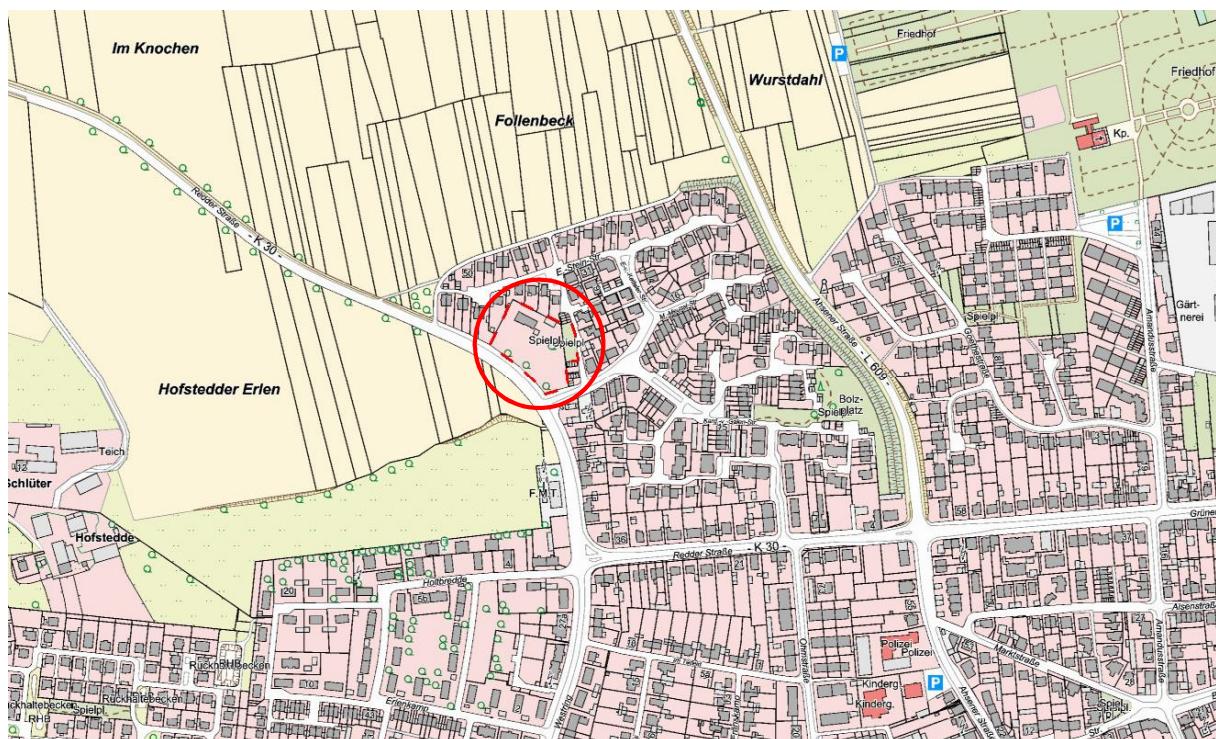


Abb. 1: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2024); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des *Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet (ca. 0,65 ha) ist durch Gartenflächen mit randlichen Gehölzstrukturen geprägt. Die auf dem Luftbild (siehe Abb. 2) zu erkennenden Gebäude sind inzwischen abgebrochen worden (Dez. 2022 / Jan. 2023). Im Bereich des Wohnhauses mit Anbauten besteht 2024 eine weitgehend vegetationsfreie Schotterfläche, an deren Rand sich Ruderalfbewuchs mit typischen Arten wie Königskerzen und Sommerflieder-Aufwuchs entwickelt hat. Im Bereich der Garage ist eine befestigte Fläche (Steinplatten) erhalten. Südlich davon besteht ein mit Rasengittersteinen befestigter Weg, der die Erschließung zur Redder Straße bildet. Angrenzend befinden sich (nicht mehr regelmäßig gemähte) Rasenflächen. Das Gartengrundstück ist von Gehölzen eingefasst, die sowohl aus Ziergehölzen (Rhododendron, Schneeball, Nadelgehölzen) als auch aus heimischen Sträuchern (Hasel, Liguster) bestehen. Am Rand der Gehölze hat sich teilweise Brombeeraufwuchs entwickelt. Am westlichen und südlichen Rand kommt umfangreicher Baumbestand (Berg-Ahorn, Birke, Feld-Ahorn, Hainbuche) mit überwiegend mittlerem Baumholz vor. Vereinzelt finden sich Obstbäume (Apfel, Kirsche). Hervorzuheben ist ein großer Walnuss-Baum am südwestlichen Rand des Gartens.



Abb. 2: Luftbildkarte mit Plangebiet

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Östlich des Gartens ist eine Rasenfläche in den Geltungsbereich einbezogen, die im Westen an die Kardinal-von-Galen-Straße grenzt und im Norden und Süden von Garagenhöfen eingefasst wird. Am östlichen Rand der Rasenfläche kommen zwei Fichten und zwei rote Spitz-Ahorn-Hochstämme mit geringem Baumholz vor

Südwestlich des Plangebiets verläuft die Redder Straße mit begleitendem Rad-Gehweg. Im Umfeld schließen wohnbaulich genutzte Siedlungsflächen an. Südwestlich der Redder Straße und nördlich des Wohngebietes liegen ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die oben beschriebenen Nutzungs- und Biotopstrukturen können in der Fotodokumentation im Anhang eingesehen werden.

Schutzgebiete und Vorrangflächen

Im Plangebiet und im direkten Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet "Dattelner Haardvorland" (LSG-4309-0012; dunkelgrüne Schraffur in Abb. 3) erstreckt sich südwestlich der Redder Straße und nördlich der Siedlungsfläche ca. 20 m südwestlich und ca. 120 m nördlich des Plangebiets. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen durch den Freiraum nördlich und westlich von Datteln sowie Grünland in den Niederungen der zahlreichen Bachtäler bestimmt.

Entlang der Redder Straße (ca. 90 m nordwestlich des Plangebiets) liegt die geschützte Allee "Linden-Allee entlang der Redder Straße nordwestlich Datteln (K 30)" (AL-RE-9018), die gleichzeitig als Biotopkatasterfläche BK-4309-0276 vom LANUV ausgewiesen ist. Die Allee ist nicht lückig und die Linden weisen einen Stammumfang zwischen 40 und 80 cm auf.

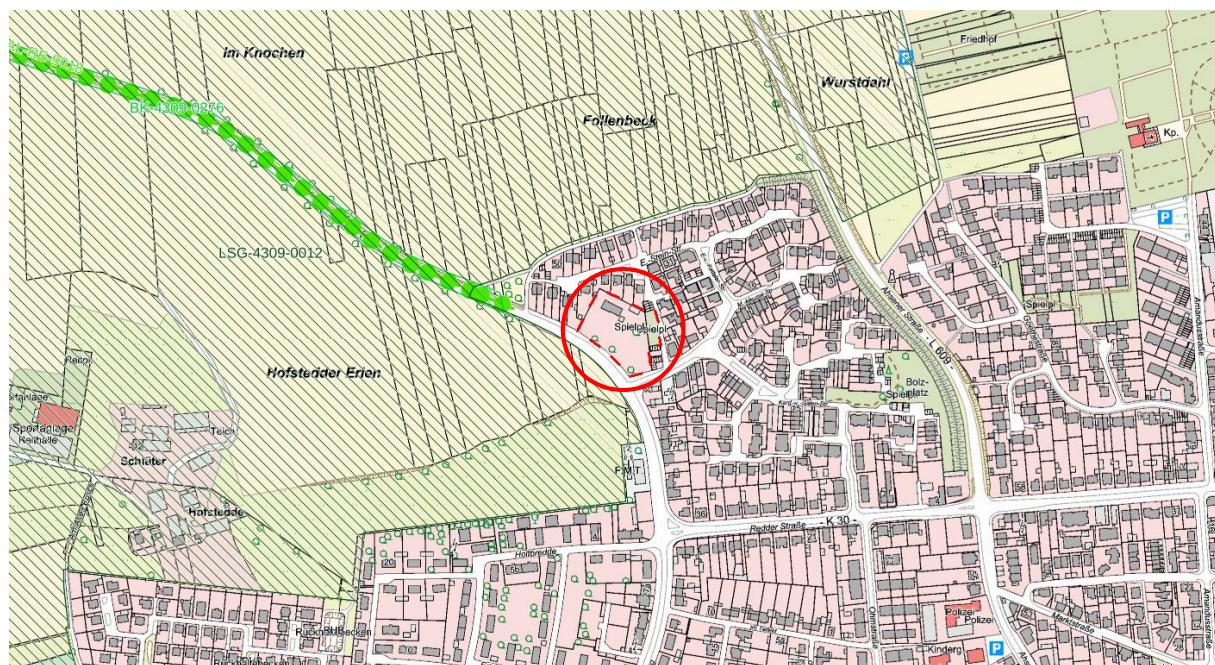


Abb. 3: Schutzgebiete und geschützte Allee im Umfeld der Vorhabenfläche

Kartengrundlage: WMS LINFOs und WMS NW ALKIS - Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Angaben zu vorkommenden Tierarten werden in den Beschreibungen der jeweiligen Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche nicht gemacht.

Im Plangebiet und Umfeld sind keine Biotopeverbundflächen ausgewiesen; die nächstgelegenen Biotopeverbundflächen sind mehr als einen Kilometer entfernt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans "Ost-Vest" des Kreises Recklinghausen aus dem Jahr 2020. Die Landwirtschaftsflächen südwestlich der Redder Straße sowie nördlich der Wohnsiedlungen liegen im Landschaftsplan und sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (s. o.).

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierergebnisse für den Geltungsbereich vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet und das weitere Umfeld des Plangebietes. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt. Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank "nrw.Observation.org" auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4309 "Recklinghausen" (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen (LRT) wurden die Vorkommen nach Lebensstätten-Kategorien (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat) weiter eingegrenzt und differenziert (siehe Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 02.05.2024 wurde zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von störungsunempfindlichen und weit verbreiteten Arten zu rechnen. Bei der Begehung wurden Amseln, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen gesichtet bzw. verhört.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4309 "Recklinghausen" (Quadrant 2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Erhaltungszustand NRW (KON)	Status im LRT Kleingehölze	Status im LRT Gärten
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	G↑	Na	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U↑	FoRu, Na	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Na	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S	Na	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	FoRu	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	U	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na
Reptilien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U		FoRu

Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ sich verschlechternd; ↑ sich verbessern; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Planerisches Konzept

Das städtebauliche Konzept (siehe Abb. 4) sieht die Errichtung von ca. 28 Wohneinheiten in Form von Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern inkl. Garagen vor. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kardinal-von-Galen-Straße. Die Bereiche zwischen der Wohnbebauung sind im städtebaulichen Entwurf als Verkehrs- bzw. Gartenflächen ausgestaltet.



Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf

(Büro Post Welters, 09.03.2023)

4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einer Inanspruchnahme von Garten- und Grünflächen kommen. Sämtliche Gehölze, insbesondere der Baumbestand im Westen und Süden des Plangebiets, sollen gerodet werden.

Der Abbruch der Bestandsgebäude (Einfamilienhaus, Garagen, Schuppen) im Norden des Geltungsbereiches ist bereits im Dez. 2022 / Jan. 2023 durchgeführt worden und wurde gutachterlich begleitet (Ortsbegehung und Gutachten zu den Abbrucharbeiten durch Büro Lök-Plan GbR Anröchte, 11.10.2022).

Anlagebedingte Auswirkungen: sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zurzeit unversiegelter Flächen für die geplanten Wohngebäude und Erschließungsstraßen zu erwarten. Es werden Wohngebäude mit Garagen, Stellplätzen und Hausgärten angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Aufgrund des Bebauungstyps und der Bebauungsdichte sind keine besonderen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitare und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche mit Sicherheit im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Fledermäuse / Säugetiere

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere der Biber sowie neun Fledermausarten aufgeführt (s. Tab. 1).

Sonstige Säugetiere

Zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Säugetierarten gehört auch der Europäische Biber (*Castor fiber*). Da im Plangebiet keine Gewässer vorkommen, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten. In der Messtischblattauswertung werden neun Fledermausarten (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Zwergefledermaus) aufgeführt. Diese Arten sind im Großraum nachgewiesen, woraus ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist.

Von den genannten Fledermausarten können acht Arten innerhalb des Lebensraumtyps "Gebäude" Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Aufgrund der bereits im Winter 2022/2023 abgebrochenen Wohn- und Garagengebäude kann ein mögliches Quartierspotential für gebäudebewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden. Da quartierrelevante Gebäudestrukturen (Rollladenkästen, Holzverkleidungen) an den Gebäuden bestanden, wurde der Abbruch gutachterlich begleitet (Ortsbegehung und Gutachten zu den Abbrucharbeiten durch Büro LöckPlan GbR Anröchte, 11.10.2022).

Ältere Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume, Höhlen oder Spalten aufweisen. Bei einer Begehung am 02.05.2024 konnten im Eingriffsbereich augenscheinlich keine derartigen Bäume festgestellt werden, die ein mögliches Quartierspotential darstellen könnten.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Aufgrund des bereits erfolgten Abbruches der Gebäude im Geltungsbereich kann ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten wird aufgrund von fehlenden geeigneten Habitatstrukturen an den Bäumen ebenfalls ausgeschlossen.

5.2 Vögel

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Im Rahmen der Begehung am 02.05.2024 ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden.

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 28 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den maßgeblichen Lebensraumtypen vorkommen könnten (siehe Tab. 1).

Aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen kann ein Vorkommen vieler planungsrelevanter Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Hierzu gehören Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen wie Arten der Wälder (z. B. Waldschneepfe, Schwarzspecht, Kleinspecht), Arten der offenen Agrarlandschaft (z. B. Feldschwirl, Rebhuhn) und der Gewässerlebensräume (z. B. Eisvogel). Gebäudenutzende Arten (z. B. Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke) finden im Plangebiet ebenfalls keine Brutplätze. Für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Waldkauz als Höhlenbrüter fehlen sowohl Gebäudenischen als auch geeignete Baumhöhlen als Brutplätze. Da im Rahmen der Begehung keine Horste vorgefunden wurden, ist auch ein Vorkommen horstbeziehender Greif- und Eulenvögel (z. B. Habicht, Mäusebusard, Sperber, Waldohreule) auszuschließen.

Für einen Großteil der für die Lebensraumtypen Gehölze und Gärten gelisteten Vogelarten ist das Plangebiet aufgrund der geringen Flächengröße, fehlender Strukturen sowie der Lage inmitten des Siedlungsraumes an einer Straße nicht als Brutplatz geeignet. Dies gilt insbesondere für Arten mit differenzierten Lebensraumansprüchen wie Baumpieper, Nachtigall und Turteltaube, die eine reich strukturierte Offenlandschaft bzw. halboffene Kulturlandschaft benötigen.

Der Baumpieper ist Brutvogel in offenem bis halb offenem Gelände mit gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Die Nachtigall besiedelt gebüschrreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.

Ausreichend große und geeignete Habitatstrukturen für den Baumpieper und die Nachtigall sind im Plangebiet nicht gegeben. Dies gilt auch für die seltene Turteltaube, die in der neuen Roten Liste NRW 2021 in die Kategorie 1 "Vom Aussterben bedroht" hochgestuft wurde.

Als typische Gebüschrüter wären die planungsrelevanten Arten Girlitz und Bluthänfling grundsätzlich am ehesten in der Lage die randlich vorhandenen Gehölzbestände als Brutplätze zu nutzen. Geeignete Nahrungshabitate mit einem hohen Angebot an Samen und Kräutern sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, so dass ein Brutvorkommen dieser Vogelarten sehr unwahrscheinlich ist. Beide Arten weisen einen deutlichen Rückgang auf, so dass sie in der Roten Liste NRW 2021 (Bluthänfling: gefährdet, Girlitz: stark gefährdet) enthalten sind.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich anpassungsfähige und häufige Vogelarten der Gehölze, die durch die Baufeldfreimachung ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Die im Planungsraum zu erwartenden nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z. B. Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen und Zaunkönig sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wirkungen zu erwarten.

5.3 Amphibien und Reptilien

Für das Messtischblatt 4309 "Recklinghausen" (2. Quadrant) wird in der Artengruppe der Amphibien die Kreuzkröte geführt. Im Bereich der Vorhabenfläche bestehen keine Wasserflächen, so dass eine Eignung als potenzielles Laichhabitat für Amphibien nicht gegeben ist. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Für den Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Reptilien keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung sind auch keine Reptilien-Vorkommen im Vorhabenraum zu erwarten.

Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

5.4 Sonstige Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern weitestgehend auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

6. ZUSAMMENFASENDE BEURTEILUNG

Das 0,65 ha große Plangebiet besteht aus einer Gartenfläche mit Rasenflächen und randlichen Gehölzbeständen an der Ecke Kardinal-von-Galen-Straße und Redder Straße (K 30) inmitten eines Wohngebiets von Datteln.

Aufgrund der bereits im Winter 2022/2023 abgebrochenen Wohn- und Garagengebäude kann ein mögliches Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermausarten und Brutplätze für Vögel ausgeschlossen werden. Da quartierrelevante Gebäudestrukturen (Rollladenkästen, Holzverkleidungen) an den Gebäuden bestanden, wurde der Abbruch gutachterlich begleitet (Ortsbegehung und Gutachten zu den Abbrucharbeiten durch Büro LöckPlan GbR Anröchte, 11.10.2022).

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche sowie aufgrund vorhandener Störeinflüsse wird ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen. Bei der Begehung am 02.05.2024 ergaben sich auf der Vorhabenfläche zudem keine Hinweise auf entsprechende Brutvorkommen.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich anpassungsfähige und häufige europäische Vogelarten der Gehölze, die durch die Baufeldfreimachung ihre Fortpflanzungsbzw. Ruhestätten verlieren könnten. Grundsätzlich ist daher zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen. Unbeabsichtigte Zerstörungen von Gelegen oder Tötungen von Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind in Abstimmung mit der UNB nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Dortmund, 23. Mai 2024

Dipl.-Ing. Ellen Steppan

7. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

BÜRO LÖKPLAN GBR ANRÖCHTE (2022/2023): Ortsbegehung und ökologische Begleitung der Abbrucharbeiten der Gebäude Redder Straße 70 in Datteln.

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 Abs. 1 BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2024): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 06.03.2024).

LANUV (2023): Geschützte Arten in NRW, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 06.03.2024).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV 2021): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN, nrw.observation.org, (letzter Zugriff 06.03.2024).

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

8. FOTODOKUMENTATION



Blick über die Eingriffsfläche in nördliche Richtung mit angrenzender Wohnbebauung: mittig Rasengittersteinweg als ehemalige Erschließung des Grundstückes und angrenzende Rasenflächen



Blick über die Eingriffsfläche in nordwestliche Richtung: ehemalige Rasenflächen mit randlichen Gehölzbeständen aus Ziergehölzen (Schneeball, Rhododendron, Nadelgehölze) und Brombeeraufwuchs



Bereich des ehemaligen Garagengebäudes mit randlichen Brachflächen. Blick in westliche Richtung mit angrenzender Wohnbebauung.



Bereich des ehemaligen Wohnhauses mit weitgehend vegetationsloser Schotterfläche. Blick in nordwestliche Richtung.



Blick in südliche Richtung von dem Bereich des ehemaligen Wohnhauses: randlicher Gehölzstreifen zur Redder Straße (K30) aus überwiegend heimischen Baumarten (Berg-Ahorn, Birke, Hainbuche) und Walnuss-Baum rechts im Bild



Blick in nordöstliche Richtung: ehemalige Rasenflächen und Erschließung des Grundstückes (Rasengittersteinweg) von der Redder Straße (K30); rechts im Bild der Gehölzstreifen am östlichen Rand des Grundstückes



Rasenfläche am östlichen Rand der Vorhabenfläche,
Blick von der Kardinal-von-Galen-Straße in nördliche
Richtung mit Fichten und zwei roten Spitz-Ahornen.



Blick von der Kardinal-von-Galen-Straße in südliche
Richtung: rechts im Bild die Gehölzeinfassung des
Grundstücks Redder Straße 70 mit heimischen Ge-
hölzen (Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Liguster) und Brom-
beeraufwuchs